

Gesetzentwurf

aus der Mitte des Deutschen Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz junger Menschen vor den Gefahren des Alkoholkonsums

A. Problem und Ziel

Alkopops führen zu einem früheren und verstärkten Einstieg junger Menschen in den Alkoholkonsum. Aus Gründen der Suchtprävention und des Jugendschutzes sind entschiedene Maßnahmen gegen den weitverbreiteten Konsum durch Minderjährige erforderlich. Alkopops sollen weniger attraktiv, schlechter erreichbar und in der Werbung nicht mehr präsent sein.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht ein allgemeines Werbeverbot für Alkopops vor, damit die gezielte jugendgerechte Werbung über Internet sowie im Kino unterbunden werden kann.

Die gegenwärtige Bevorzugung von Alkopops durch ihre Herausnahme aus der Dosenpfandpflicht wird beseitigt.

Die bisher eingeführte Sondersteuer von 83 Cent reicht nicht aus, um den Kauf von Alkopops nennenswert zu reduzieren.

In Geschäften dürfen Alkopops nur noch im Spirituosenregal angeboten werden, um Ihren Charakter zu verdeutlichen. Warnhinweise sind auch am Regal anzubringen.

Die Kampagnen „Kinder stark machen“ und „Bist Du stärker als Alkohol“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung werden fortgeführt, ausgeweitet und intensiviert.

C. Alternativen

Beschränkung auf bereits getroffene Maßnahmen (Sondersteuer).

D. Kosten

Durch die Ausweitung der Kampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entstehen dem Bund direkte Kosten.

Die Sondersteuer von 1,50 Euro pro 275 ml bringt dem Bund zusätzliche finanzielle Mittel ein.

Eine erfolgreiche Umsetzung könnte jedoch durch einen Zusammenbruch des Marktes für Alkopops zu Steuerausfällen und arbeitsmarktbedingten Mehrausgaben führen. Auch die negativen Auswirkungen auf die Werbewirtschaft könnten Wirkungen auf den Bundeshaushalt haben.

Gesetz zum verbesserten Schutz junger Menschen vor den Gefahren des Alkoholkonsums

- § 1 Für Alkopops darf nicht geworben werden.
- § 2 Auf die Verpackungen von Alkopops wird Dosenpfand erhoben.
- § 3 Auf Alkopops wird eine Sondersteuer von 1,50 Euro pro 275 ml erhoben.
- § 4 In Geschäften dürfen Alkopops nur in einem gesonderten Regal angeboten werden, an dem deutlich lesbar der Hinweis anzubringen ist: „Nach § 9 Jugendschutzgesetz dürfen diese Getränke nur an Volljährige verkauft werden“.
- § 5 Die Kampagnen „Kinder stark machen“ und „Bist Du stärker als Alkohol“ werden fortgeführt und intensiviert.